

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

## Sehr geehrte Betreiberinnen und Betreiber!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen den Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, GZ: 2020-0.254.044 "Erlass, Verlängerung der Maßnahmen aufgrund § 18 Epidemiegesetz 1950 in Bezug auf Kindergärten" und die daraufhin ergangene Verordnung des Landeshauptmanns von Wien zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Bezug auf den Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten, LGBl. Nr. 24/2020 zur Information.

**Die mit Newsletter 11/2020 verschickten Informationen zum Besuch von Kindergärten (inklusive Horte) und Kindergruppen ab 27.4.2020 werden davon nicht berührt.**

Ergänzend zu den mit Newsletter 10/2020 übermittelten Hygienemaßnahmen können Sie hier das Hygiene-Handbuch zu COVID-19 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufrufen.

Wir bedanken uns auch heute für Ihr Engagement und Ihr Durchhalten in dieser schwierigen Zeit. Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.

[Hygiene-Handbuch](#)

«Anrede»  
«Titel» «Vorname» «Nachname»  
«Nachgestellter\_Titel»  
zH «zH»  
«Straße» «ON»  
«Postleitzahl» «Ort»  
«Land»

Geschäftszahl: 2020-0.254.044

## **Erlass, Verlängerung der Maßnahmen aufgrund § 18 Epidemiegesetz 1950 in Bezug auf Kindergärten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landeshauptleute werden durch diesen Erlass angewiesen, durch Verordnung nach § 18 des Epidemiegesetzes 1950 Folgendes in Bezug auf den Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten anzuordnen:

Vom 18. März 2020 bis Ablauf des 15. Mai 2020 bleiben Kindergärten und Kindertagesstätten weiterhin geöffnet. Ziel ist es, trotz Öffnung die Kinderdichte im Kindergarten sowie die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren. Es ist daher unterstützend, wenn Kinder zu Hause betreut werden.

Selbstverständlich müssen alle Betreuungsangebote für alle Kinder sichergestellt und angeboten werden – unabhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten oder davon, ob die Arbeit im Home-Office verrichtet werden kann oder ob eine Betreuung zu Hause möglich ist oder nicht.

Weiterhin sollte eine Betreuung durch Großeltern vermieden werden. Personen über 65 Jahren gelten als besonders gefährdet, schwer an einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu erkranken.

## Die Kindergartenleitung

- informiert umgehend die Eltern und Erziehungsberechtigten über die notwendigen Maßnahmen.
- nimmt die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie über die häusliche Betreuung entgegen. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsdauer am Kindergartenstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.
- leitet in die Wege, dass in Kindergärten Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus getroffen werden.

Wien, 24. April 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither

# LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

---

**Jahrgang 2020****Ausgegeben am 24. April 2020**

---

**24. Verordnung: Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Bezug auf den Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten**

---

**Verordnung des Landeshauptmannes von Wien zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Bezug auf den Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten**

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 23/2020, wird in Durchführung des Erlasses des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Verlängerung der Maßnahmen aufgrund § 18 Epidemiegesetz 1950 vom 24. April 2020, GZ 2020-0.254.044, in Bezug auf Kindergärten, verordnet:

**§ 1.**

Bis zum Ablauf des 15. Mai 2020 bleiben Kindergärten und Kindertagesstätten weiterhin geöffnet, wobei Ziel ist, trotz Öffnung die Kinderdichte im Kindergarten sowie die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren. Es ist daher unterstützend, wenn Kinder zu Hause betreut werden.

**§ 2.**

Es müssen alle Betreuungsangebote für alle Kinder sichergestellt und angeboten werden – unabhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten oder davon, ob die Arbeit im Home-Office verrichtet werden kann oder, ob eine Betreuung zu Hause möglich ist oder nicht.

**§ 3.**

Weiterhin sollte eine Betreuung durch Großeltern vermieden werden. Personen über 65 Jahren gelten als besonders gefährdet, schwer an einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu erkranken.

**§ 4.**

Die Kindergartenleitung hat umgehend die Eltern und Erziehungsberechtigten über die notwendigen Maßnahmen zu informieren. Weiters hat sie die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie über die häusliche Betreuung entgegenzunehmen. Das Betreuungsangebot kann von Eltern flexibel in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsdauer am Kindergartenstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten. Die Kindergartenleitung hat das Treffen von Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus in Kindergärten in die Wege zu leiten.

**§ 5.**

Diese Verordnung tritt am 27. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Mai 2020 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Hacker**

Amtsführender Stadtrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>